

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Stadt Königstein im Taunus
Fachdienst 67 – Grünplanung/Umwelt
Burgweg 5, 61462 Königstein
Schreiben vom 21.05.2021
Eingang am 07. Juni 2021

In dem Schreiben wird dargelegt, dass verschiedene Punkte aufgefallen sind, die per Buchstaben gekennzeichnet wurden und in einem beigefügten Plan verortet wurden.

Es wird gebeten, die städtische Grünfläche an der Ecke Gartenstraße/Helbighainer Weg und Kronberger Straße (A) in den Plan aufzunehmen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die durchgehenden Hecken vor der Gartenstraße 11, 12 und 13 (B) zu einem Problem bei den Zufahrten führen kann. Der Baum F 20.29 ist ein Feldahorn auf städtischer Fläche (C). Auch die städtische Grünfläche an der Ecke Am Wiesenhang/Falkensteiner Straße sollte aufgenommen werden (D). Die Hecke der Falkensteiner Straße sollte auch entlang des Grundstückes Am Wiesenhang 2 führen (E). Des Weiteren soll entlang der Straße Mainblick ebenfalls eine Hecke festgesetzt werden (F). Es wird weiter angeregt, die Gebäude Gartenstraße 23, Falkensteiner Straße 32 und 30 und Am Wiesenhang 1 auf die gleichen Festsetzungen wie in Teilgebiet 3 festzusetzen (G). Die Hecken entlang der Grenze zum Außenbereich sollen größer festgesetzt werden als an der Straße (H). Zudem wird gebeten, das Baufenster auf dem Flurstück 218 zu entfernen, falls dies möglich ist.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die städtischen Grünflächen (A) und (D) werden aufgenommen und im Plan entsprechend festgesetzt.

Da das Gebiet bis auf wenige Ausnahmen bereits heute schon von Hecken und anderen Bepflanzungen als Grundstückseinfriedung geprägt ist, wird diese Festsetzung auf alle Grundstücke im Plangebiet ausgeweitet und durch entsprechende Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ergänzt. Eine Unterbrechung ist nicht erforderlich, da unter A8 geregelt ist, dass die Flächen für Eingänge, Zu- und Ausfahrten unterbrochen werden können (B), (E) und (F).

Der Hinweis zu dem Feldahorn (C) wird zur Kenntnis genommen. Im Plan handelt es sich bereits um einen Feldahorn auf städtischem Grund.

Die angesprochenen Grundstücke bleiben in Teilbereich 1, aber die GRZ wird für das Teilgebiet 1 von 0,2 auf 0,25 erhöht. Zudem wird ein Absatz in die Begründung unter Punkt 3.1 aufgenommen, der die Herleitung der festgesetzten GRZ verdeutlichen soll. Eine Verdopplung der Bebauung ist städtebaulich an dieser Stelle nicht vertretbar.

Die Hecken zum Außenbereich hin werden erweitert (H).

Das Baufenster auf dem Flurstück 218 kann nicht entfernt werden, da es sich bei dem bestehenden Gebäude um ein genehmigtes Gästehaus handelt. Das Baufenster ist auf das Maß des Gebäudes beschränkt, da eine Ausweitung an dieser Stelle städtebaulich nicht erwünscht ist.

Königstein im Taunus, den 21.05.21
Az. IV 60-67-12-12 Bg St

1. Vermerk

hier: **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an dem Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan F20 "Östlich der Falkensteiner Straße**
Hier: **Stellungnahme FD 67 mit Gröndezerrentin, Frau Terhorst**

Bezüglich der einzelnen Bereiche bzw. Grundstücke möchten wir folgende Stellungnahme bzw. Anregungen abgeben, die wir mit Buchstaben auf dem beigefügten Plan gekennzeichnet haben:

A

Gartenstr./Ecke Helbighainer Weg/ Ecke Kronberger Str.
Städt. Grünfläche mit Bäumen vorhanden, entsprechend festsetzen

B

Hecke entlang Gartenstr. festgesetzt vor Zufahrten auf Grundstück, zu Garage, Stellplatz
Hecke muss in diesen Bereichen bei Gartenstr. Nr. 11, 12 und 13 unterbrochen werden.

C

F 20.29
Es handelt sich um einen Feldahorn auf städtischer Fläche.

D

Am Wiesenhang/Ecke Falkensteiner Str.
Hier befindet sich eine städt. Grünfläche.

E

Am Wiesenhang 2
Fortführung der Hecke entlang der Falkensteiner Str. auch entlang dieses Grundstücks

F

Mainblick
Hecke entlang der Straße festsetzen.

G

Falkensteiner Str.
Maß der baulichen Nutzung: 3

H

Hecke zum Außenbereich
Heckenbreite größer festsetzen als an Straßen

I

Grundstück Fl. 6, Flst. 218
Baufenster löschen, wenn möglich

St

Sterf

2. Herrn Böhmig zur Kenntnis

**II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB**

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 3229, 65022 Wiesbaden
Schreiben vom 30.04.2021
Eingang am 05. Mai 2021

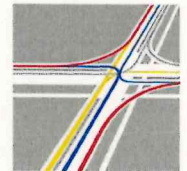
In dem Schreiben wird dargelegt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen, aber es wird auch darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Situation betrachtet werden sollte, da eine gewisse Nachverdichtung geplant ist.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Der Anregung wird gefolgt.

Es wird ein entsprechender Absatz unter Punkt 3.3 der Begründung aufgenommen.



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 3229, 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 34 c 2_BV 14.3 Sh_2021-022718

Magistrat
der Stadt Königstein
z.Hd. Herrn Kai Prokasky
Burgweg 5
61462 Königstein am Taunus

Bearbeiter/in Roland Schaab
Telefon (0611) 765 3926
Fax (0611) 765 3802
E-Mail roland.schaab@mobil.hessen.de
Datum 30. April 2021

Bauleitplanung der Stadt Königstein im Taunus

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an dem Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan F20 "Östlich der Falkensteiner Straße"

Ihr Schreiben Az: 61-22-03-01-F20 vom 19. März 2021, Herr Prokasky

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezugnahme auf Ihre oben genannte Anfrage nimmt Hessen Mobil im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung.

I. Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Gegen den oben genannten Bebauungsplan der Stadt Königstein im Taunus bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Bedenken. Hessen Mobil weist im Zuge der oben genannten Beteiligung jedoch auf folgendes hin.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes befindet sich im südlichen Teil von Königstein-Falkenstein und umfasst eine Gesamtfläche von knapp 14,5 ha. Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens ist die Sicherung der derzeit im Bestand vorhandenen Bebauung und die Festlegung neuer zusätzlicher Baufenster vor dem Hintergrund der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung und einer möglichen Nachverdichtung. Hierbei wird neben den baurechtlichen Rahmenbedingungen auch der Erhalt und die Förderung der charakteristischen Durchgrünung des Verfahrensgebietes betrachtet. Gemäß den vorliegenden Verfahrensunterlagen sind Änderungen an bestehenden Verkehrsflächen oder neue Verkehrsflächen im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens nicht vorgesehen.

In den vorliegenden Unterlagen fehlen Angaben zur bestehenden verkehrlichen Situation im Verfahrensgebiet. Angaben, ob die vorgesehene bauliche Nachverdichtung zu einer Veränderung des Verkehrsaufkommens führt, fehlen ebenfalls.

Hessen Mobil empfiehlt auf Grund der örtlichen Lage und Größe des Areals sowie der fehlenden Angaben zum Umfang der möglichen Nachverdichtung hier eine entsprechende Betrachtung durchzuführen, die die bestehende Verkehrssituation und die Einflüsse der möglichen

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Nachverdichtung auf vorhandene Straßen im Verfahrensgebiet einbezieht. Des Weiteren sollte darüber hinaus eine Aussage zu ggf. daraus resultierenden Auswirkungen auf die vorhandenen Anschlüsse des klassifizierten Straßennetzes getroffen werden.

Im Hinblick auf die vorgesehene bauliche Nachverdichtung sollten aus unserer Sicht auch die vorhandenen Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Rahmenbedingungen eines sicheren Fußgänger- und Radverkehrs geprüft werden.

II. Hinweise:

Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den oben genannten Bebauungsplan nicht negativ beeinflusst werden. Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Florian Sterzel

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

BUND OV Königstein-Glashütten
Milcheshohl 27, 61462 Königstein
Schreiben vom 30.04.2021
Eingang am 30. April 2021

In dem Schreiben werden diverse Punkte angesprochen.

- **Anmerkung allg. Art** In der Begründung (und den Textfestsetzungen) würde der Konjunktiv benutzt, es sollte jedoch der Indikativ/Imperativ genutzt werden, um eine bindende Vorgabe zu erzielen.
- **Albedo** Eine Erläuterung zum Thema Albedo-Wert und ein Hinweis darauf, dass Dächer und Hauswände hell ausgeführt werden sollten.
- **1.2** Bei der Planung soll die Möglichkeit der Festsetzung von Carsharing-Stationen, öffentlichen und privaten Ladepunkten und einer vorgeschriebenen Ausrichtung der Dächer bei Neubauten, um PVA zu ermöglichen, in Betracht gezogen werden.
- **2.2** Die Natur solle zur Klimaregulation im gesamten Plangebiet erhalten bleiben und dies sollte durch die Festsetzungen des Bebauungsplans möglichst unterstützt werden.
- **Zu 2.2** Aufgrund eines prognostizierten ausgeprägten Generationenwechsels sollten ältere Menschen die Möglichkeit erhalten am Ort in kleinere Wohnungen umzuziehen.
- **3.2** Die neue Versiegelung von Flächen solle durch Aufwertung bislang unbebauter Flächen sowie die gezielte Anpflanzung von z. B. Straßenbäumen kompensieren werden.
- **6.1.2** Hinweis: Bei F20.13 ist das Bild von F20.14 und bei F20.37 fehlt die deutsche Bezeichnung „Sommerlinde“.
- **6.1.4** Es wird um Erklärung gebeten wann und weshalb die Flächenmarkierung auf dem Flurstück 74/14 als „Lebensraum und Landschaftsbestandteil“ aufgehoben wurde. Es wird außerdem darauf verwiesen, dass der BUND hier kein Baufenster, sondern eine „Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt haben möchte.
- **Ergebnisbericht Potenzialbewertung** Es wird gebeten, eine baubiologische Begleitung bei größeren Umbauten und Neubauten vorzuschreiben. Außerdem soll geprüft werden, ob eine oder mehrere Flächen mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Stieglitz, Mittel- und Grünspecht festgesetzt werden können. Weiterhin soll eine bauzeitliche Bereitstellung und Installation von Fledermauskästen (je 3 pro entfallende Baumhöhle) und Vogelnistgeräten (je 3 pro entfallende Fortpflanzungs-/Ruhestätte) festgesetzt werden. Höhlenbäume sollen möglichst erhalten bleiben.
- **A 3** Die Begrenzung auf max. 2 WE in den Teilgebieten 1 – 2 soll komplett aufgehoben werden. Eine Festsetzung von Carsharing-Autos könnte eine Zunahme von Straßenverkehr dabei vorbeugen.
- **A 5** „Zur Verbesserung des Kleinklimas wird empfohlen, die Außenwände von Garagen zu begrünen.“
- **A 7** Abgängige Bäume sollen durch gleichartige Bäume mit min. dem halben Stammdurchmesser ersetzt und je 300 m² soll min. ein Baum gepflanzt werden müssen.
- **A 10** Erklärung, warum auch Gas und Holzpellets als nicht zulässig festgesetzt werden sollten. Wärmepumpen i. V. m. PVA seien zu bevorzugen. Bei Neubauten / Sanierungen sollte min. der Niedrigenergiehausstandard erreicht und der Passivhausstandard angestrebt werden.
- **Anmerkung zu Gas bzw. Wasserstoff** Erklärung, warum es keinen Sinn macht Gasleitungen für zukünftige Nutzung mit Wasserstoff zu erhalten.
- **B 2** Dacheindeckungen / Dachflächenelemente sollten nicht in anthrazit ausgeführt und Dachgauben sollten mit hellen Blechen abgedeckt werden.
- **B 9** Je 300 m² Grünfläche sollte min. 1 Laubbaum und je 40 m² Grünfläche 2 Sträucher gepflanzt werden. Je 4 Stellplätze soll 1 kleinkroniger Baum gepflanzt werden. Stellplätze sollen mit Rasengittersteinen und Regiosaatgut befestigt werden. Grundstücke, die den

Ortsrand bilden, sollen am Rand des Baugebiets mit min. einer zweireihigen Hecke aus Wildsträuchern (Zierstrauchbeimengung nicht zulässig) bepflanzt werden.

- **D 9** Aufgrund des neuen GEG soll statt des bisherigen Textes folgender Text aufgenommen werden: „Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) regelt den Energiebedarf von Gebäuden. Nach § 10 „Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude“ gilt u. a., dass Gebäude als Niedrigstenergiegebäude errichtet werden und der Wärme- und Kälteenergiebedarf mindestens anteilig durch erneuerbare Energien gedeckt wird.“

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Anmerkung allg. Art

Der Anregung wird gefolgt.

Die Festsetzungen und die Begründung werden nach Möglichkeit ohne Konjunktiv geschrieben. Der Bebauungsplan muss am Ende rechtssicher sein, kann hier keine „Vorreiterrolle“ übernommen werden und ein „einigermaßen rechtssicherer“ Bebauungsplan ist unter Umständen ein aufgehobener Bebauungsplan.

Das Verbot des Geovlieses ist ebenso bereits unter B 11 aufgenommen wie das Verbot der Schottergärten.

Albedo

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bezüglich der Albedo-Werte bestehen derzeit keine anerkannten technischen Richtlinien für die Bauleitplanung. Daher erscheint die Höhe willkürlich und die Auswirkungen sind nicht quantifizierbar. Die Bayerische Bauordnung unterscheidet sich außerdem stark von der hessischen.

Punkt 1.2 der Begründung

Der Anregung wird tlw. gefolgt.

Private Ladestationen können im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgesetzt werden, es existiert aktuell nur die Vorgabe des GEIG, dieses ist zwar für die Bauherren bindend, findet aber auch ohne eine Festsetzung in einem Bebauungsplan Anwendung. Eine öffentliche Ladeinfrastruktur kann ebenfalls nicht festgesetzt werden, da es keine öffentlichen Parkplätze gibt. Zwar kann entlang der Straße geparkt werden, hier wird aber nur die Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Unterscheidung zwischen Fahrbahn, ruhendem Verkehr, Fußgängerbereich, Radverkehr und Ladestationen kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht getroffen werden. Hier müsste, falls gewünscht, eine entsprechende Planung im Rahmen einer Sanierung der Straßen erfolgen.

Es wird aber unter A9 eine Festsetzung aufgenommen, dass Photovoltaikanlagen zu einer gewissen Prozentzahl auf die Dächer geplant werden müssen. Zudem gibt es in der Begründung einen Passus, der diese Festsetzung stützen soll. Des Weiteren wird aufgenommen, dass bei einem Neubau bereits technische und bauliche Maßnahmen vorgesehen werden müssen, die die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien unterstützen. Hier darf nicht eine bestimmte Energie-Art vorgeschrieben werden, der Bauherr muss selbst entscheiden dürfen, was er am besten nutzen möchte.

Punkt 2.2 der Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Gründen der Klimaregulation wurden bereits diverse Bäume, Hecken und Flächen zum Erhalt festgesetzt. Diese Festsetzung wurde im aktuellen Entwurf noch weitergeführt, so wurden Flächen für das Straßenbegleitgrün über das ganze Gebiet erweitert.

Punkt 3.2 der Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird lediglich die Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Unterscheidung zwischen Fahrbahn, ruhendem Verkehr, Fußgängerbereich, Radverkehr und Straßenbäumen kann hier nicht festgesetzt werden. In Neubaugebieten werden auf neu zu errichtenden Straßen Bäume als mögliche Option eingezeichnet. Wieviele Bäume und an welcher Stelle muss auch in diesen Fällen von der Planung der Straße abhängig gemacht werden. Auch hier müsste, falls gewünscht, eine entsprechende Planung im Rahmen einer Sanierung der Straßen erfolgen.

Es werden diverse neue Baufenster festgesetzt und die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten wurde erhöht, dadurch entsteht eine Nachverdichtung. Zudem wurden diverse Flächen zum Erhalt festgesetzt. Das Gebiet wird auch mit der Nachverdichtung weiterhin durchgrünt bleiben.

Punkt 6.1.2 der Begründung

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

Es wird ein neues Bild für den Baum F 20.14 eingebracht. Die Sommerlinde wurde ergänzt.

Punkt 6.1.4 der Begründung

Die Grundlage des Landschaftsplanes liegt schon mehr als 30 Jahre zurück. Der Bebauungsplanentwurf F 15 „Räuschen“ (von 2005) hatte hier noch eine Festsetzung eines Biotops vorgesehen, da hier ein großer Obstbaumbestand stehen sollte. Im Zuge der Offenlage wurde von Nachbarn und Eigentümern darauf hingewiesen, dass der Bestand sich lediglich auf drei Bäume beläuft und daher kein Biotop vorliegt. In der Abwägung wurde das Biotop auf Grund der starken Veränderung des Bestandes nicht mehr dargestellt und auch nicht festgesetzt. Der Bebauungsplan F 15 wurde nicht rechtskräftig. Da auf dem Grundstück aber augenscheinlich kein großer Obstbaumbestand vorhanden ist, wurde im Landschaftsplan im Rahmen der Begründung zwar auf diesen Umstand eingegangen, aber auch im vorliegenden F 20 kein Biotop o. ä. festgesetzt.

Ergebnisbericht Potenzialbewertung

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die genaue Betrachtung der Grundstücke und der potenziellen Lebensräume wird in die Vollzugebene (Bauantragsebene) gelegt. Im Bebauungsplan wird lediglich darauf verwiesen, dass die genannten Arten vorkommen können und welche Maßnahmen in diesem Fall vorzusehen sind.

Es werden aber unter A 8 die Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgenommen, welche zu treffen sind. Zudem wird die ökologische Baubegleitung festgesetzt. Es kann allerdings nicht die Baubegleitung für Bäume im Speziellen festgesetzt werden. Es können nur begleitende Maßnahmen in Gänze festgesetzt werden, da dies aber weitergehend ist, sollte es der Anregung nachkommen.

Punkt A 3 der Textfestsetzung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück wird geändert in Wohneinheiten pro Wohngebäude (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB). Zudem wurde durch eine erneute Bestandsanalyse die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf 3 erhöht, da bereits heute schon mehrere Gebäude diese Anzahl an Wohnungen aufweisen.

Die notwendigen Stellplätze fallen nicht unter die GRZ sondern unter die GRZ II (GRZ + 50%).

Im Rahmen der neuen Stellplatzsatzung wurde auch die Möglichkeit eines Nachweises von Car-Sharing überprüft. Nach Angabe des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fehlt uns hier aber leider die Grundlage, dies in einer Satzung verpflichtend aufzunehmen.

Punkt A 5 der Textfestsetzung:

Der Anregung wird gefolgt.

Aus dem Wort „begründen“ wird korrekterweise das Wort „begrünen“.

Punkt A 7 der Textfestsetzung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Da die DIN 18920 davon ausgeht, dass der Wurzelbereich und die Kronentraufe ungefähr gleich groß sind, würde in dem vorgelegten Beispiel ein Wurzelballen von 5 m Durchmesser verpflanzt werden müssen. Mit einer Rundspatenmaschine können Bäume mit bis zu 3 m Wurzelballendurchmesser problemlos verpflanzt werden. Natürlich existieren auch Möglichkeiten für größere Bäume, allerdings haben so große Bäume oft Probleme mit dem Anwachsen am neuen Standort. Aus Sicht des Magistrates sind die Forderungen der Baumschutzsatzung dahingehend ausreichend, diese gilt subsidiär und kann entsprechend herangezogen werden.

Auch die Anzahl der nachzuweisenden Bäume bleibt bei „je angefangenen 500 m²“ festgesetzt.

Da die Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB erfolgt und es im Gesetzestext „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern...“ und „... Erhalt von Bäumen und Sträuchern...“ heißt, bleibt die Festsetzung bestehen.

Der Vergleich/Hinweis zu dem Baumbewässerungszuschlag und Poolaufschlag ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Punkt A 9 der Textfestsetzung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Punkt A 9 wird entsprechend den Festsetzungen anderer Bebauungspläne übernommen, da mit dieser Festsetzung bisher gute Erfahrungen gemacht wurde.

Ebenfalls wird unter A 9 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen aufgenommen. In der Begründung wird sich dieser Festsetzung ausführlich gewidmet.

Punkt B 2 der Textfestsetzung:

Der Anregung wird gefolgt.

Der Punkt B 2 wird entsprechend angepasst.

Punkt B 9 der Textfestsetzung:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Das Pflanzgebot ist bereits in der Stellplatzsatzung geregelt. Daher wird keine abweichende Festsetzung getroffen.

Dass die Hecken am Ortsrand zweireihig ausgeführt werden sollen, wird unter A 8 aufgenommen.

Die Anzahl der nachzuweisenden Bäume bleibt bei 500 m² festgesetzt. Es wird lediglich auf „je angefangene 500 m²“ erweitert. Die Anzahl der Heckenpflanzen auf je 20 m² zu erhöhen, wird festgesetzt, da auch die Hecken entlang der Straßen aufgenommen wurden.

Punkt **D 9** der Textfestsetzung:

Der Anregung wird gefolgt.

Der Hinweis wird entsprechend geändert.



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND OV Königstein-Glashütten, Milcheshohl 27, 61462 Königstein i. Ts.

Stadt Königstein im Taunus
– Der Magistrat –
Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

Per Fax an die 06174 – 202-278

Per E-Mail an magistrat@koenigstein.de

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Hessen e.V.
Friends of the Earth Germany**

Ortsverband Königstein – Glashütten
Der Vorstand

Fon 06174 – 249 18 12

Fax 06174 – 249 18 13

bund.koenigstein-glashuetten@bund.net

www.bund-koenigstein-glashuetten.de

30. April 2021

Stellungnahme zum Bebauungsplan F20 – Östlich der Falkensteiner Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich im Namen des BUND Landesverband Hessen e.V. als von diesem für das Verfahren Bevollmächtigte die Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan ab.

WICHTIGE VORBEMERKUNGEN ZUM KLIMAWANDEL

Den bereits mehrfach vorgetragenen Text habe ich nun gestrichen, ich denke, er ist bekannt. Ich will nur auf das am 29.4.2021 erfolgte Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingehen. Auf der Seite des Bundesverfassungsgerichts heißt es dazu:

Die zum Teil noch sehr jungen Beschwerdeführenden sind durch die angegriffenen Bestimmungen aber in ihren Freiheitsrechten verletzt. Die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um das zu erreichen, müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind. Der Gesetzgeber hätte daher

BUND OV Königstein-Glashütten, Milcheshohl 27,
61462 Königstein, Fon 06174 – 249 18 12,
Fax 06174 – 249 18 13, Mobil 0179-78 45 148
Cordula Jacobowsky (Vorsitzende), Gabriela Terhorst
(stlv. Vorsitzende), Thomas Gerber (Kassierer), Susanne
Plate und Andreas Gräfe (Vorstandsmitglieder)

Der BUND Ortsverband Königstein –
Glashütten ist als nicht rechts-
fähiger Verein Teil des BUND-
Landesverbandes Hessen e.V. im
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND).

Spendenkonto: Taunussparkasse, BIC: HELADEF1TSK,
IBAN: DE72 5125 0000 0039 0027 36 Der BUND ist
anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundes-
naturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erschaften und Vermächtnisse an den BUND sind
von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie.

Stellungnahme zum Bebauungsplan F20 – Östlich der Falkensteiner Straße

zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus.¹

Daraus folgt für diesen Bebauungsplan schlicht und ergreifend, dass wir nicht darauf warten können, bis der Gesetzgeber vielleicht Ende nächsten Jahres eine bessere Regelung vorlegt. Wir müssen, können und sollen alles tun, was einigermaßen begründet mit Sicherheit kommende Regelungen vorwegnimmt. Das ist insbesondere deshalb wichtig, weil dieser Bebauungsplan für sehr lange Zeit nicht mehr geändert werden wird und daher auf einige zehner Jahre hinaus die Emissionen im Plangebiet mit bestimmen wird. Königstein als Klimakommune muss hier handeln.

Unabhängig davon ist laut IPCC die uns verbleibende Zeit, die Emissionen auf Null zu senken, begrenzt, es verbleibt je nach Szenario nur noch sehr wenig Zeit: geschätzt werden z.B. 8-9 Jahre, um das 1,5°-Ziel zu erreichen. Wenn wir also mit diesem Bebauungsplan z.B. Gas weiterhin zulassen, dann ist nur für dieses Plangebiet das Ziel nicht mehr erreichbar! Selbst wenn wir Gas verbieten, verbleiben immer noch die Gas- und Öl- oder Holzpellettheizungen im Bestand, die weiterhin CO₂ produzieren. Wir können das Ziel erreichen, aber wir müssen dafür an allen Stellen tun, was immer möglich ist. Dazu gehört auf der anderen Seite auch, andere CO₂-Emissionen zu vermeiden (z.B. Beton erzeugt viel CO₂ bei der Produktion) bzw. möglichst viele natürliche Kohlenstoffsinken zu nutzen – d.h. z.B. möglichst viele Bäume zu erhalten und anzupflanzen.

ANMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

Textvorschläge zur direkten Aufnahme in die Textfestsetzungen sind zur leichteren Unterscheidbarkeit zu Begründungen und Erklärungen etc. eingerückt formatiert.

Zitate sind eingerückt und kursiv formatiert.

Bei der Bearbeitung der Begründung und auch des Umweltberichts finden sich viele Vorschläge mit der Formulierung „sollte, müsste, könnte“. In jedem einzelnen Fall wird der Konjunktiv benutzt – und damit handelt es sich also samt und sonders nur um Bitten oder Möglichkeiten, nicht jedoch um bindende Vorgaben. Es ist geboten und erforderlich, stattdessen im Indikativ bzw. Imperativ zu formulieren – also „muss, soll“ zu schreiben. Nur so wird das Gebot erkennbar zu befolgen. Beispiel:

- „Es sollte der Oberboden von den Bauabfällen getrennt werden“. = Dies klingt nach einer „Bitte“, die nicht befolgt werden muss. Möglichkeit, für die man sich entscheiden kann, aber nicht muss.
- „Der Oberboden ist von den Bauabfällen zu trennen“. = Eindeutige Vorgabe.

Teilweise finden sich die Vorschläge in den Textfestsetzungen wieder. Dies ist aber nicht in jedem einzelnen Fall und insbesondere bei Belangen des Umweltschutzes häufig jedoch nicht erfolgt.

Darüber hinaus hat der BUND in Königstein leider die schlechte Erfahrung gemacht, dass alles, was in der Planzeichnung eingezeichnet und auch was in der Begründung und den Berichten steht, nur als Vorschlag aufzufassen ist, sogar unabhängig der verwendeten Grammatik (Konjunktiv). Letztlich ist es geboten und erforderlich, die textlichen Festsetzungen entsprechend auszugestalten. Auf diese wird daher im letzten Kapitel dieser Stellungnahme ausführlich eingegangen.

¹ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvq21-031.html>